tragenen Befugnis, über Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften des Ministerrates und anderer staatlicher Organe zu entscheiden.

ARTIKEL 104

4. Die Festlegungen über die Verantwortlichkeit für Beschwerden gehen von dem besonders in Übertragung der Erfahrungen aus der sozialistischen Wirtschaftsführung auf alle Bereiche der staatlichen Leitung immer stärker wirksam werdenden *Grundsatz* aus, daß jede Frage dort zu bearbeiten und zu entscheiden ist, wo die größte Sachkunde, die unmittelbare Verantwortung und daher auch Entscheidwigsbefugnis liegt. Dieser Gedanke ist bereits im Eingabenerlaß des Staatsrates aus dem Jahre 1961 enthalten, in dessen Präambel es heißt: "Die örtlichen Organe erhalten . . . die Mehrzahl der Eingaben der Bürger, da sie für deren Bearbeitung verantwortlich und zuständig sind. Die zentralen Staatsorgane bearbeiten nur solche Eingaben, die grundsätzliche Bedeutung haben oder die durch die örtlichen Staatsorgane nicht geklärt werden können."

Dieses, den Artikeln 104 und 105 zugrunde liegende Prinzip schränkt das generelle, in Artikel 103 festgelegte Recht der Bürger, gesellschaftlichen Organisationen und Gemeinschaften nicht ein, sich mit Eingaben an alle Staats- und Wirtschaftsorgane zu wenden. Im Gegenteil, indem darauf orientiert wird, sich an die Stelle zu wenden, wo die Eingabe am sachkundigsten geprüft, beurteilt und, weil zuständig, auch entschieden werden kann, erfährt dieses Recht eine noch wirksamere Garantie seiner Realisierung. So liegt auf der Hand, daß über eine Beschwerde wegen einer Wohnungsreparatur oder gegen die Tätigkeit eines Handelsorgans nicht der Staatsrat, der Ministerrat oder ein anderes zentrales staatliches Organ entscheiden kann. Für solche und andere Fragen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich die örtlichen Staatsorgane zuständig. Nur dort besteht der zuverlässige Überblick über die jeweiligen konkreten örtlichen Verhältnisse und Bedingungen, kann die Berechtigung wie auch eventuell die Dringlichkeit eines Anliegens im Verhältnis zu anderen vorliegenden Anträgen beurteilt und gerecht entschieden werden. Daraus ergibt sich auch, daß solche Eingaben, mit denen sich Bürger an zentrale Staatsorgane wenden, oft zur Überprüfung und unmittelbaren Entscheidung dem jeweils zuständigen und verantwortlichen örtlichen Organ übergeben werden müssen. Hinzu kommt, daß ohnehin auf vielen Gebieten rechtlich genau festgelegt ist, welche Rechtsmittel gegen eine staatliche Entscheidung